



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Damien Revaz (FDP/PLR)
Gegenstand	Für einen besseren Kundenschutz im Kontext der Ausübung von Risikoberufen
Datum	07.06.2022
Nummer	2022.06.261 <i>in Zusammenarbeit mit dem DSIS</i>

Das Postulat ersucht darum, das derzeitige System zu überprüfen, um festzustellen, ob die Behörde, die für die Genehmigung der Ausübung der betreffenden Berufe zuständig ist, ausreichend informiert wird, wenn der Haftpflichtversicherungsschutz unterbrochen oder verringert wird, und will, dass der Staat Massnahmen vorschlägt, um sicherzustellen, dass Personen, die einen Beruf ausüben für den eine Haftpflichtversicherung Pflicht ist, diese Anforderung erfüllen, solange sie die betreffende Tätigkeit ausüben.

Hierzu ist anzumerken, dass die Berufsausübungs- und Betriebsgenehmigungen von verschiedenen Bundes- und kantonalen Gesetzen und Verordnungen abhängig sind. Alle diese Gesetze sind dahingehend einheitlich, dass der Antragsteller über eine Haftpflichtversicherung verfügen muss, die das entsprechende Berufsrisiko abdeckt. Es ist jedoch von Gesetz zu Gesetz unterschiedlich, wie die Umsetzung im Einzelnen erfolgt.

Im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RisikoG) und im kantonalen Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (GBRA) ist beispielsweise festgelegt, dass jeder Inhaber einer Bewilligung verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde jede Änderung bezüglich der Haftpflichtversicherung mitzuteilen (Art. 20 RisikoV)

Für Notare wird die Genehmigung zur Ausübung des Notariats erteilt, nachdem geprüft wurde, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. insbesondere, dass sie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheiten geleistet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. f und Art. 19 Abs. 1 lit. a und b NG). Die Verantwortung, diese Versicherung auf dem neuesten Stand zu halten, liegt beim Notar. Darüber hinaus führt das Grundbuchamt jährliche Inspektionen durch, bei denen der Notar eine Erklärung abgeben muss, mit der er bestätigt, dass er die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs erfüllt, insbesondere, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Für Rechtsanwälte gilt, dass nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Rechtsanwälte (BGFA) derjenige, der sich in das kantonale Anwaltsregister eintragen lassen will, gesetzlich nicht verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er haftpflichtversichert ist. Stattdessen unterliegen sie folgender Berufsregel: Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, die eine Deckung bietet, die der Art und dem Umfang der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist (Art. 12 lit. f BGFA). Im Kanton Wallis kann ein Rechtsanwalt, der diese Berufsregel nicht beachtet, Gefahr laufen, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. In einigen Kantonen (Bern, Zürich und Freiburg) ist es jedoch gesetzlich vorgeschrieben, dass die Rechtsanwälte bei der Eintragung in das Rechtsanwaltsregister der Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorlegen müssen, aus der hervorgeht, dass sie tatsächlich haftpflichtversichert sind. Der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) wird in seiner Eigenschaft als administrative Aufsichtsbehörde über die Anwälte die bisherige Vorgehensweise ändern und sich dem Beispiel der oben genannten Kantone anpassen. Dies bedeutet, dass er bei der Eintragung in das Register prüfen wird, ob die Rechtsanwälte einer Berufshaftpflichtversicherung angeschlossen sind.

Der Staatsrat stellt fest, dass jeder Beruf, der einer solchen Verpflichtung unterliegt, durch eine andere Rechtsgrundlage geregelt ist, und die zusammenfassende Analyse im Rahmen der Antwort kommt zu dem Schluss, dass eine Vereinheitlichung dieser Verfahren kontraproduktiv wäre.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Bereich weitgehend reglementiert ist, wird die Ablehnung des Postulats empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie:	wichtig
Auswirkungen Finanzen:	mittelmässig
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	mittelmässig
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, 13. September 2023